

## VEREINSSATZUNG des Fördervereins Europa Zentrum Baden-Württemberg e.V.

### I. NAME, RECHTSFORM, ZIEL

#### **§ 1 Name. Sitz. Rechtsform**

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Europa Zentrum Baden-Württemberg". Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Errichtung und Erhaltung eines überparteilichen und unabhängigen Europa Zentrums Baden-Württemberg. Das Europa Zentrum Baden-Württemberg soll die europäische Einigung namentlich durch ständige Information, Dokumentation und Erarbeitung von Zukunftsperspektiven im Rahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung über die politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen des europäischen Einigungsprozesses fördern und damit einen Beitrag zur europäischen Völkerverständigung leisten.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### **§ 3 Personenkreis**

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- a) von natürlichen Personen
- b) von Personenvereinigungen
- c) von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser kann nach § 3a, b, c in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Ableben des Mitglieds oder bei Mitgliedern nach § 3b,c auch durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

#### **§ 7 Austritt**

Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

#### **§ 8 Ausschluß**

Der Ausschluß eines Mitglieds ist zulässig, wenn dieses gegen die Satzung des Fördervereins oder die Grundsätze und Ziele des Europa Zentrums Baden-Württemberg in erheblicher Weise verstößt, oder auf andere Weise eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Fördervereins oder des Europa Zentrums Baden-Württemberg durch sein Verhalten zu befürchten ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Die Anrufung der Mitgliederversammlung durch das Mitglied ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### III. ORGANE

#### **§ 9 Aufbau**

Die Organe des Fördervereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Beirat

#### **§ 10 Beschlußfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung und der Beirat sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

#### **§ 11 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich nichtöffentlich. Abweichungen bedürfen der Mehrheit des zuständigen Organs.

#### **§ 12 Abstimmungen**

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht besondere Vorschriften aus Gesetz und Satzung dem entgegenstehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich auch hierbei keine Mehrheit, entscheidet das Los.

#### **§ 13 Geheime Abstimmung**

Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Organmitglieds ist der Vorgang geheim durchzuführen.

#### **§ 14 Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Ersatz- und Nachwahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die Wahlmitglieder bis zu einer Neuwahl ihr Amt geschäftsführend wahr.

#### **§ 15 Niederschriften**

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### **§ 16 Aufgaben**

1. Die Mitgliederversammlung hat über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen.
2. Sie wählt:
  - a) den Vorstand nach § 18
  - b) zwei Rechnungsprüfer.
3. Sie berät über die Programme und Projekte des Europa Zentrums Baden-Württemberg. Sie nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes sowie den Geschäftsbericht entgegen.
4. Sie genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und nimmt den Kassenbericht entgegen.
5. Sie entlastet den Vorstand.

#### **§ 17 Einberufung und Zusammensetzung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mit einer Frist von einem Monat vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem unverzüglich nach Eingang des Antrags einzuberufen. Der Antrag ist beim Vorsitzenden zu stellen. Er bedarf der Unterschrift eines Fünftels der Mitglieder des Vereins oder eines Drittels der Vorstandsmitglieder.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist zulässig. Ein anwesendes Mitglied kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

## V. VORSTAND

### § 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu zwei Beisitzern

### § 19 Kooptation

Der Vorstand kann durch Beschluß weitere Beisitzer bis zur Hälfte der nach § 18 gewählten Vorstandsmitglieder kooptieren.

### § 20 Engerer Vorstand

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des Vereinsrechts. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gesamtvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich oder außergerichtlich.

### § 21 Wahl

Die Wahl des engeren Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen; die der übrigen Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen.

### § 22 Abwahl

Eine Abwahl der Vorstandsmitglieder nach § 21 ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.

### § 23 Geschäftsführung

Der Vorstand kann durch Beschluß aus seinen Reihen ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied ernennen oder einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

### § 24 Beirat

Dem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, die den Vereinszweck durch ihre Stellung in der Öffentlichkeit besonders fördern. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirats werden durch den Vorstand berufen.

Der Vorstand beruft im Einverständnis mit dem Beiratsvorsitzenden die weiteren Beiratsmitglieder. Der Vorsitzende des Beirats oder sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

## VI. Gemeinnützigkeit

### § 25

Der Förderverein Europa Zentrum Baden-Württemberg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nicht unterhalten werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 26

Die Mittel des Vereins werden insbesondere aus folgenden Quellen beschafft:

- a) Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- b) Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Förderungsbeiträge von Privatpersonen und Firmenverbänden und dergleichen.

### **§ 27**

Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen, aufgeteilt nach Einnahmequellen, und den voraussichtlichen Ausgaben, aufgeteilt nach den hauptsächlichen Ausgabezwecken, aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Für das vergangene Geschäftsjahr ist ein schriftlicher Nachweis der Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. Unabweisbare Ausgaben, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Ausgaben entweder durch erhöhte Einnahmen oder durch Einsparungen ermöglicht werden.

## **VII. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG**

### **§ 28**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung-

### **§ 29**

Die Auflösung des Vereins kann beantragt werden von einer drei Viertel Mehrheit des Vorstands oder auf Antrag des zehnten Teils der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlußfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zu dem Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an die Europa Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 18. April 2005